

Dezernat Personal und Organisation SG Wissenschaftlicher Mittelbau &
Beschäftigte in Technik und Verwaltung

Fakultät für/Dezernat/ZE/BE

Name

Belehrung über die Rechtsfolgen der Beurlaubung (§ 28 TV-L)

Die sich für Sie aus Ihrer Beurlaubung ergebenden Rechtsfolgen gebe ich Ihnen nachstehend zur Kenntnis:

Durch die Beurlaubung ruht das Arbeitsverhältnis mit allen seinen Rechten und Pflichten. Es bestehen keine Ansprüche auf Entgelt, Krankenbezüge etc., die Sonderzahlung wird für jeden Monat um ein Zwölftel gekürzt. Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Die Zeit des Sonderurlaubs gilt grundsätzlich nicht als Beschäftigungszeit. Ein Sonderurlaub kann somit Auswirkungen auf alle von der Beschäftigungszeit abhängenden tarifvertraglichen Leistungen (insbesondere Bezugsdauer des Krankengeldzuschusses, Kündigungsfristen) haben. Nur wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, wird die Zeit der Beurlaubung als Beschäftigungszeit berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung des Sonderurlaubs bei der Stufenzuweisung der Entgeltgruppen.

Versicherungsrechtliche Folgen der Urlaubsgewährung

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu den Zweigen der Sozialversicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht ggf. Anspruch auf Leistungen für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft (§ 19 Abs. 2 SGB V). Die/Der Beschäftigte kann sich - soweit kein Anspruch auf Familienversicherung besteht - für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglied aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren.

Einzelheiten über den Beginn dieser freiwilligen Versicherung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den Regelungen der einzelnen Krankenkassen. Für eine solche Versicherung während eines unbezahlten Sonderurlaubs trägt der Arbeitgeber weder einen Arbeitgeberbeitragsanteil zu dieser Versicherung noch einen Zuschuss zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung.

Die/Der Beschäftigte kann sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs auch in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern. Auch für solche Versicherungen werden keine Arbeitgeberbeitragsanteile oder Zuschüsse gewährt. Die Beiträge hat die/der Versicherte selbst zu tragen.

Hinsichtlich eines Anspruchs auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der genannten Renten führen kann. Hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen im Einzelfall Anwendung finden, können allein die zuständigen Rentenversicherungsträger Auskunft erteilen.

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 28 TV-L bleibt die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bestehen. Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten. Die/Der Beschäftigte verliert grundsätzlich nicht wegen der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf eine Zusatzversorgung, jedoch wächst während der Zeit der Beurlaubung die Zusatzversorgung grundsätzlich nicht weiter an.

Anfragen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind direkt an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL- Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe zu richten.

- **Wenngleich es überwiegend der Fall ist, dass Beschäftigte nach Rückkehr aus einer Beurlaubung wieder an ihrem bisherigen Arbeitsplatz eingesetzt werden, wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Wiederaufnahme des Dienstes kein Anspruch auf Beschäftigung am bisherigen Arbeitsplatz besteht.**
- **Hiermit bestätige ich, dass ich über die vorstehenden Rechtsfolgen der Beurlaubung Kenntnis genommen habe.**

Duisburg/Essen, den

Unterschrift der/des Beschäftigten